

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Zweiter Teil Von dem Sachenrechte			Noch offen	
Begriff von Sachen im rechtlichen Sinne			Sachen im rechtlichen Sinn	
§ 285. Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.	Sachbegriff	idF JGS 1811/946	§ 285. Das, was sich von der Person unterscheidet und ihr zum Gebrauche dient, wird als Sache bezeichnet.	
§ 285a. ¹ Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. ² Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.	Einordnung von Tieren	idF BGBl 1988/179	§ 285a. ¹ Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. ² Die für Sachen geltenden Vorschriften sind aber auch auf Tiere anzuwenden, soweit für diese keine abweichenden Regelungen bestehen.	
Einteilung der Sachen nach Verschiedenheit des Subjekts, dem sie gehören			Einteilung der Sachen nach ihrem Eigentümer	
§ 286. ¹ Die Sachen in dem Staatsgebiete sind entweder ein Staats- oder ein Privat-Gut. ² Das Letztere gehört einzelnen oder moralischen Personen,	Öffentliche und private Sachen	idF JGS 1811/946	§ 286. ¹ Die in Österreich vorhandenen Sachen können im öffentlichen Eigentum oder im Privateigentum stehen. ² Private Sachen gehören einzelnen Menschen	§ 286. ³ ¹ Sofern Sachen einen Eigentümer haben, stehen sie entweder im öffentlichen Eigentum von Bund, Ländern und Ge-

³ Die Norm ist mehrfach überholt und könnte ganz gestrichen werden; Änderungsvorschlag unter Berücksichtigung des Umstands, dass manche Sachen aktuell keinen Eigentümer haben, hier in der Alternative.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
kleinern Gesellschaften, oder ganzen Gemeinden.			oder juristischen Personen ¹ , kleineren Gesellschaften oder ganzen Gemeinden ² .	meinden oder im Privateigentum. ² Privateigentum kann Menschen oder juristischen Personen zustehen.
Freistehende Sachen; öffentliches Gut und Staatsvermögen			Hier keine eigene Überschrift nötig	
§ 287. ¹ Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, ⁴ heißen freistehende Sachen. ² Jenen, die ihnen nur zum Gebrauche verstattet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, hei-	Freistehende Sachen, Allgemeingut, Staatsvermögen	idF JGS 1811/946	§ 287. (1) ¹ Sachen, die sich alle österreichischen Staatsbürger ⁵ aneignen können, heißen freistehende Sachen. ² Sachen, die sie nur gebrauchen dürfen, wie Landstraßen, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heißen Allgemeingut oder öffentliches Gut.	§ 287. ⁷ (1) Sachen, die keinen Eigentümer haben und die sich jedermann frei aneignen kann, heißen freistehende Sachen. (2) Sachen, die nur widmungsgemäß benützt werden dürfen, wie etwa Straßen, heißen öffentliches Gut.

¹ Dieser Begriff wird vorne bei § 26 eingeführt. Abstimmungsbedarf: „juristische Person“! Auch noch bei §§ 529, 1454, 1472

² Diese Aufzählung ist aus heutiger Sicht eher unverständlich, sie wurde vermutlich von vornherein missverständlich formuliert. So unterschied etwa schon *Zeiller* (Commentar II/1 4) nur zwischen natürlichen und juristischen Personen: „Die Mitglieder der großen, zusammen, gesetzten Staatsgesellschaft sind theils (einzelne) physische theils moralische Personen, nämlich kleinere, oder größere Gesellschaften, wie Handlungsgesellschaften, Innungen, Corporationen, Gemeinden.“ Entsprechend fällt der Alternativvorschlag aus.

⁴ Hierzu fehlt jede nähere Erklärung. Zumindest Hinweis auf die Eigentümerlosigkeit daher in der Alternative. De lege ferenda sollte man wohl überdies einen Hinweis auf die vom Aneignungsrecht ausgeschlossenen Sachen machen.

⁵ Unter „Mitgliedern des Staates“ waren nur Staatsbürger gemeint, was die Umformulierung einzelner Bestimmungen des Ur-Entwurfs belegt. So wurde etwa II § 3 Ur-Entwurf in den heutigen § 286 ua dahingehend geändert, dass „bestimmten Mitgliedern“ durch „einzelnen Personen“ ersetzt wurde. Begründet wurde dies mit der Tatsache, dass sich im Staatsgebiet auch Sachen befänden, die Fremden gehörten (*Ofner*, Ur-Entwurf I 215). Die Skepsis gegenüber einem gänzlich freien Zueignungsrecht für Fremde kommt bei *Zeiller* (Commentar II/1 4) zum Ausdruck. Der Staat, welchem an freistehenden Sachen nach überholtem Grundsatz (Ober)Eigentum zusteht, könne Auswärtige von allen Sachen im Staatsgebiet „ausschließen“ und kein Fremder dürfe sich einer Sache unter dem Vorwand bemächtigen, dass sie herrenlos sei. Sachen von Fremden seien aber unter Berücksichtigung von § 33 wie solche von Staatsbürgern zu behandeln.

⁷ Ebenfalls mehrfach überholt, daher de lege lata ebenfalls gänzliche Streichung denkbar. Später benötigte Definitionen (zB der freistehenden Sachen) könnten später an passender Stelle gebracht werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
ßen ein allgemeines oder öffentliches Gut. ³ Was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als: das Münz- oder Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle, wird das Staatsvermögen genannt.			(2) Das zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Bestimmte wie das Münz- oder Postregal und andere Regalien, Kammergüter ⁶ , Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle, wird Staatsvermögen genannt.	(3) Sachen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind, gehören zum Staatsvermögen.
Gemeindegut; Gemeindevermögen			Hier keine eigene Überschrift nötig	
§ 288. Auf gleiche Weise machen die Sachen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen, das Gemeindegut; diejenigen aber, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind, das Gemeindevermögen aus.	Sachen einer Gemeinde	idF JGS 1811/946	§ 288. ¹ Zum Gemeindegut gehören jene Sachen, die nach den Landesgesetzen den Gemeindegliedern gleichermaßen zum Gebrauch dienen. ² Sachen, deren Einkünfte zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben bestimmt sind, bilden das Gemeindevermögen.	<i>Könnte ebenfalls gestrichen werden; zumindest privatrechtlich ist die Differenzierung (Gemeindegut – Gemeindevermögen) wohl ohne Bedeutung.</i>
Privatgut des Landesfürsten				
§ 289. Auch dasjenige Vermögen des Landesfürsten, welches er nicht als Oberhaupt des Staates besitzt, wird als ein Privatgut betrachtet.		idF JGS 1811/946	§ 289. [Im Privateigentum des Landesfürsten stehen auch alle Vermögensgegenstände, die dieser nicht in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Staates besitzt.]	<i>Gegenstandslos; auch formelle Streichung empfohlen.</i>

⁶ Dieser Begriff ist wie andere heute nicht mehr bekannt und überholt. Daher auch die deutliche Verkürzung in der Alternative.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Allgemeine Vorschriften in Rücksicht dieser verschiedenen Arten der Güter			Hier keine eigene Überschrift nötig	
<p>§ 290. ¹Die in diesem Privatrechte enthaltenen Vorschriften über die Art, wie Sachen rechtmäßig erworben, erhalten und auf Andere übertragen werden können, sind in der Regel auch von den Verwaltern der Staats- und Gemeindegüter, oder des Staats- und Gemeindevermögens⁸ zu beobachten. ²Die in Hinsicht auf die Verwaltung und den Gebrauch dieser Güter sich beziehenden Abweichungen und besondern Vorschriften sind in dem Staatsrechte und in den politischen Verordnungen enthalten.</p>	Reichweite der Vorschriften des ABGB	idF JGS 1811/946	<p>§ 290. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Art, wie Sachen erworben, erhalten und übertragen werden können, gelten mangels anderer Anordnung auch für Staats- und Gemeindegüter sowie für Staats- und Gemeindevermögen.</p> <p>(2) In Hinblick auf die Verwaltung und den Gebrauch dieser Güter sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts vorrangig zu beachten.</p>	<p>§ 290. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs gelten mangels anderer Anordnung auch für Sachen, die zum Vermögen⁹ einer Gebietskörperschaft gehören.</p> <p>(2) ...</p>

⁸ Da dieser Verweis ein genereller ist, der sich nicht auf körperliche Sachen beschränkt, wird von „Vermögen“ und nicht von „Eigentum“ gesprochen. Will man den Eigentumsbegriff auch in der Terminologie des Gesetzes durchgängig auf körperliche Sachen beschränken, besteht allerdings erheblicher Abstimmungsbedarf. Abstimmungsbedarf: „Vermögen“!

⁹ Diese weite Formulierung empfiehlt sich auch aus historischer Sicht, wonach die Regel dingliche und persönliche Sachenrechte erfassen sollte (Zeiller, Kommentar II/1 9). Aus diesem Grund wird hier auch von Vermögen und nicht (bloß) von Eigentum gesprochen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Einteilung der Sachen nach dem Unterschiede ihrer Beschaffenheit			Einteilung der Sachen nach ihren Eigenschaften	
<p>§ 291. Die Sachen werden nach dem Unterschiede ihrer Beschaffenheit eingeteilt: in körperliche und unkörperliche; in bewegliche und unbewegliche; in verbrauchbare und unverbrauchbare; in schätzbare und unschätzbare.</p>	Einteilung der Sachen	idF JGS 1811/946	<p>§ 291. Die Sachen werden aufgrund ihrer unterschiedlichen Eigenschaften eingeteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) körperliche und unkörperliche, b) bewegliche und unbewegliche, c) verbrauchbare und unverbrauchbare sowie d) schätzbare und unschätzbare. 	<p>§ 291. Die Sachen werden eingeteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) körperliche und unkörperliche, b) bewegliche und unbewegliche, c) verbrauchbare und unverbrauchbare, d) schätzbare und unschätzbare, e) vertretbare und unvertretbare, f) teilbare und unteilbare sowie g) verkehrsfähige und nicht oder bloß beschränkt verkehrsfähige¹⁰.
Körperliche und unkörperliche Sachen;			Körperliche und unkörperliche Sachen	
<p>§ 292. Körperliche Sachen sind diejenigen, welche in die Sinne fallen; sonst heißen sie unkörperliche; z. B. das Recht zu jagen, zu fischen und alle andere Rechte.</p>	Körperliche und unkörperliche Sachen	idF JGS 1811/946	<p>§ 292. ¹Körperliche Sachen sind solche, die mit den Sinnen wahrgenommen werden können. ²Ansonsten sind sie unkörperlich, wie das Recht zu jagen oder zu fischen und alle anderen Rechte.</p>	

¹⁰ Hier sollten wohl am besten alle Arten aufgezählt werden, die im ABGB vorkommen („vertretbare“ findet sich etwa in § 983). Zusätzlich wären auch passende Definitionen zu ergänzen (daher die neuen §§ 306a bis § 306c in der Alternative).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
bewegliche und unbewegliche			Bewegliche und unbewegliche Sachen	
<p>§ 293. ¹Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur andern versetzt werden können, sind beweglich; im entgegengesetzten Falle sind sie unbeweglich. ²Sachen, die an sich beweglich sind, werden im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten, wenn sie vermöge des Gesetzes oder der Bestimmung des Eigentümers das Zugehör einer unbeweglichen Sache¹¹ ausmachen.</p>	<p>Bewegliche und unbewegliche Sachen</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 293. (1) Sachen, die ohne Beschädigung von einer Stelle zu einer anderen verbracht werden können, sind beweglich; alle anderen sind unbeweglich. (2) Bewegliche Sachen gelten als unbeweglich, wenn sie aufgrund des Gesetzes oder der Widmung des Eigentümers Zubehör (§ 294) einer unbeweglichen Sache sind.</p>	<p><i>Vorschlag, de lege ferenda, der manche Unklarheiten und Ungenauigkeiten in Hinblick auf unbewegliche Sachen beseitigen könnte:</i></p> <p>§ 293. (1) Sachen, die ohne Beschädigung von einer Stelle zu einer anderen verbracht werden können, sind beweglich; alle anderen sind unbeweglich. (2) ¹Zu den unbeweglichen Sachen gehören vor allem Grundstücke¹². ²Die Berechtigung an einem Grundstück erstreckt sich im Regelfall¹³ auf alles, was mit dem Grundstück in fester Verbindung steht, sowie in senkrechter Linie auf den Luftraum darüber und auf das, was sich</p>

¹¹ Abstimmungsbedarf: „unbewegliche Sache“! Häufig ist von unbeweglichen Sachen (Gut, Vermögen) die Rede, gelegentlich von Liegenschaften, seltener von Grundstücken. (Der Begriff „Grundstück“ dürfte heute der anschaulichste sein und meist auch gut passen.)

¹² Der Gesetzestext enthält keinen klaren Hinweis auf Grundstücke, daher die Ergänzung. In der Alternative ist es aber wohl besser, nur das Grundstück als Beispiel zu bringen, da sonst leicht etwas übersehen werden könnte. Allenfalls könnte man noch einen Verweis auf § 298 ergänzen.

¹³ Mit dieser Einschränkung soll auf Ausnahmen wie Kellereigentum, Baurecht und Bergwerkwerksberechtigung hingewiesen werden, ohne sie hier aber ausdrücklich zu nennen, da sie ohnehin in den folgenden Paragraphen erwähnt werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<p>unter seiner Oberfläche befindet.¹⁴</p> <p><i>Der alte § 293 (2), der das Zugehör (nur einer unbeweglichen Sache) auf unglückliche Weise anspricht, wird durch den – weiter gefassten – neuen § 294 Abs 3 ersetzt.</i></p>
Zugehör überhaupt;			Haupt- und Nebensachen	
<p>§ 294. ¹Unter Zugehör versteht man dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird. ²Dahin gehören nicht nur der Zuwachs einer Sache, so lange er von derselben nicht abgesondert ist, sondern auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann,</p>	Zugehör	idF JGS 1811/946	<p>§ 294.¹⁵ ¹Unter Zubehör versteht man das, was mit einer Hauptsache in eine dauerhafte Verbindung gebracht wurde. ²Dazu gehören nicht nur der Zuwachs¹⁶ (§ 404) einer Sache, so lange er von ihr nicht abgesondert ist, sondern auch die Nebensachen, ohne die die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz</p>	<p><i>Versuch einer Neuregelung:</i></p> <p>§ 294. (1) Eine Sache kann zu einer anderen in unterschiedlicher Beziehung stehen:¹⁷</p> <p>a) zwei Sachen sind miteinander in einer Weise verbunden, dass ihre Trennung unmöglich ist oder nicht ohne Beschädigung erfolgen kann (unselbständige Bestandteile);</p>

¹⁴ § 905 des deutschen BGB enthält die folgende Einschränkung, die man de lege ferenda in zumindest ähnlicher Weise auch für Österreich erwägen könnte: „Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschließung kein Interesse hat.“ Ein passender Ort dafür könnte die Regelung der Eigentumsbeschränkungen in den §§ 363 ff ABGB sein.

¹⁵ Hier besteht de lege ferenda großer Änderungsbedarf, da die Norm zum „Zugehör“ gleichermaßen unselbständige und selbständige Bestandteile sowie bloß der (besseren) Benutzung gewidmete „Hilfssachen“ zählt, obwohl ihre sachenrechtlichen Unterschiede anerkannt sind. Daher und weil es um eine wichtige Strukturfrage geht, findet sich hierzu in der Alternative ausnahmsweise ein ausführlicher Änderungsvorschlag. Dazu im Detail *P. Bydlinski*, Zugehör, Zubehör, Bestandteile und Ähnliches – Versuch einer stimmigen Neuregelung von „Sachbeziehungen“, in FS Eccher (2017) 149.

¹⁶ Achtung! In § 457 heißt es „Zuwachs und Zugehör“, obwohl hier der Zuwachs als Zugehörfall definiert ist! Abstimmungsbedarf: „Zuwachs“! s ferner § 1047.

¹⁷ Beispiele: eine aus verschiedenen Materialien gebildete Skulptur (für unselbst. B.), die Reifen eines Autos (für selbst. B.), der Sattel eines Reitpferds (für Zubehör).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
oder die das Gesetz oder der Eigentümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat.			oder der Eigentümer zum dauerhaften Gebrauch der Hauptsache gewidmet hat.	<p>b) eine Sache ist als Teil einer anderen anzusehen, kann aber ohne Beschädigung entfernt werden (selbständiger Bestandteil);</p> <p>c) eine Nebensache ist vom Eigentümer der Hauptsache durch dauerhafte Verbindung dem Gebrauch dieser Hauptsache gewidmet (Zubehör);</p> <p>d) aus einer Hauptsache entsteht eine weitere Sache (natürlicher Zuwachs, §§ 404 – 413).</p> <p>(2) Anders als selbständige können unselbständige Bestandteile keinen anderen Eigentümer als den der gesamten Sache haben; ob Allein- oder Miteigentum besteht, ist nach den §§ 415 und 416 zu beurteilen.</p> <p>(3)¹⁸ ¹Mangels abweichender Vereinbarung und bei entsprechendem Titel führt der Erwerb eines dinglichen Rechts an der Hauptsache auch zum Erwerb dieses dinglichen Rechts am Zubehör. ²Gehört das Zubehör</p>

¹⁸ Die Regelung der schuldrechtlichen Relevanz der Qualifikation einer Sache als Zubehör sollte besser an anderer Stelle erfolgen. Daher der Vorschlag eines neuen § 905b: „Verträge über eine Sache erfassen im Zweifel auch ihr Zubehör.“

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<p>nicht dem Eigentümer der Hauptsache, kommt jedoch nur ein gutgläubiger Erwerb nach § 367 oder § 456 in Betracht.³Gleiches gilt für selbständige Bestandteile.</p> <p>(4) Vor Absonderung können an einer Sache und ihrem natürlichen Zuwachs nur einheitliche dingliche Rechte bestehen.</p>
<p>insbesondere bei Grundstücken und Teichen;</p>			<p>Nebensachen unbeweglicher Hauptsachen</p>	
<p>§ 295. ¹Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbare Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, bleiben so lange ein unbewegliches Vermögen, als sie nicht von Grund und Boden abgesondert worden sind. ²Selbst die Fische in einem Teiche, und das Wild in einem Walde werden erst dann ein bewegliches Gut, wenn der Teich gefischt, und das Wild gefangen oder erlegt worden ist.</p>	<p>Bestandteile von Grundstücken</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 295. ¹Gras, Bäume, Früchte und alles andere, was die Erde auf oder unter ihrer Oberfläche hervorbringt, gehören bis zu ihrer Absonderung von Grund und Boden zum betreffenden Grundstück. ²Auch die Fische in einem Teich und das Wild in einem Wald werden erst dann eine eigenständige bewegliche Sache, wenn der Fisch gefischt und das Wild gefangen oder erlegt worden ist.</p>	<p><i>Satz 2 widerspricht den Regeln über das Zueignungsvorrecht (§§ 382 f), denen die Eigentümerlosigkeit der betroffenen Sachen (wie Wild und Fische) zugrunde liegt. Sie gehören also gerade nicht automatisch dem Grundstückseigentümer, weshalb ihre Zuordnung zu den unbeweglichen Sachen unpassend ist. Daher Änderung nötig, zumindest sinnvoll. Ev genügt die Streichung des Satzes 2.</i></p>
<p>§ 296. Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter und alle übrige, obgleich schon eingebrachte Erzeugnisse, so wie al-</p>	<p>Behandlung von Teilen eines Gutes als unbewegliche Sachen</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 296. Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter und alle übrigen schon von Grund und Boden</p>	<p><i>Hier sollte de lege ferenda manches geändert werden. So ist mit „für unbeweglich gehalten“ offenbar gemeint, dass das Sachenrecht am Gut (Grundstück)</i></p>

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>les Vieh und alle zu einem liegenden Gute¹⁹ gehörige Werkzeuge und Gerätschaften werden insofern für unbewegliche Sachen gehalten, als sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind.</p>			<p>abgesonderten²⁰ Erzeugnisse, ebenso das Vieh und alle zu einem Gut gehörenden Werkzeuge und Gerätschaften werden als unbewegliche Sachen behandelt, sofern sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs erforderlich sind.</p>	<p><i>hängt, was man auch so sagen sollte. (Natürlich wird die verkaufte einzelne Kuh nicht durch Einverleibung veräußert.) Dann wäre zu überlegen, welche Güter heutzutage erfasst sein sollten. Schließlich führt die letzte Einschränkung („... erforderlich“) zu großer Rechtsunsicherheit, was gerade im Sachenrecht ganz unerwünscht ist; ebenso im Exekutionsrecht, wo etwa nach § 252 EO Fahrnisexekution bloß in einzelne Zubehörstücke unzulässig ist.</i></p>
<p>und bei Gebäuden;</p>			<p>Keine eigene Überschrift nötig</p>	
<p>§ 297. Ebenso gehören zu den unbeweglichen Sachen diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, als: Häuser und andere Gebäude mit dem in</p>	<p>Mit einem Grundstück dauerhaft verbundene Sachen</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 297. Zu den unbeweglichen Sachen gehören auch</p>	<p><i>De lege ferenda wird eine klare gesetzliche Aussage zum Superädifikat empfohlen. (Für fest Gemauertes wohl ganz eng, da das BauRG nun schon seit längerem genügend Spielraum gibt.)</i></p>

¹⁹ Warum hier (und ebenso etwa in § 451) von einem „liegenden“ Gut die Rede ist, konnte bisher nicht sicher geklärt werden. Dieser Ausdruck findet sich auch in § 451 Abs 1, scheint dort aber schlicht eine Liegenschaft zu meinen. Hier ist daher vermutlich ein auf einer Liegenschaft betriebenes Gut gemeint, wobei der Text zeigt, dass (primär) an landwirtschaftliche Güter gedacht wurde. Da es im Gesetz nur „Gut“ heißt und ein Gut schon nach dem Sprachgebrauch ohne Liegenschaft nicht denkbar ist, wird im Textvorschlag insoweit nur das heute eher verwirrende „liegenden“ gestrichen. Zusätzliche (rechtspolitische) Hinweise finden sich in der Spalte „Alternativen“.

²⁰ Das war gemeint (Zeiller, Kommentar II/1 18 f); überdies ist dieser die Formulierung in § 295 aufgreifende Ausdruck heutzutage weniger missverständlich als „eingebracht“.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraume; ferner: nicht nur Alles, was erd-, mauer- niet- und nagelfest ist, als: Braupfannen, Brantweinkessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt²¹ sind: z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Löschgeräte und dergleichen.</p>			<p>a) Sachen, die auf Grund und Boden in der Absicht errichtet werden, dass sie stets²² darauf bleiben sollen, wie Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraum²³, b) alles, was erd-, mauer- niet- oder nagelfest ist wie Braupfannen, Brantweinkessel und eingezimmerte Schränke, sowie c) Sachen, die zum dauerhaften Gebrauch eines Ganzen²⁴ bestimmt sind, etwa Brunneneimer, Seile, Ketten und Löschgeräte.</p>	<p>§ 297. Zu den unselbständigen Bestandteilen einer unbeweglichen Sache²⁵ gehören auch a) Sachen, die auf einem Grundstück in der Absicht errichtet wurden, dass sie bis zu ihrem natürlichen Ende darauf bleiben sollen, wie Häuser und andere Gebäude, b) alles, was erd-, mauer- niet- oder nagelfest ist, sowie c) Sachen, die zum dauerhaften Gebrauch einer Wirtschaftseinheit bestimmt sind.</p>

²¹ Hier heißt es „bestimmt sind“, während § 296 strenger verlangt, dass sie „erforderlich“ sind. Abstimmungsbedarf: „bestimmt sein“! Damit ist ja wohl das Gleiche gemeint ist. (allenfalls letzten Teil von § 297 streichen, da nur Wiederholung von § 296)

²² Eventuell hier statt „stets“: „bis zu ihrem natürlichen Ende“ (siehe Alternative). Wäre wohl noch klarer, weil „stets“ auch iSv „lange“ oder „dauerhaft“ (miss)verstanden werden könnte, während die hA hier viel großzügiger ist. Weitere Detailvorschläge zum Textlichen werden nicht erstattet, weil eine grundlegende Überarbeitung der Norm empfohlen wird.

²³ In der Alternative verschoben in einen neuen § 293 Abs 2 (der nun ausdrücklich etwas zu Grundstücken sagt), da der Luftraum nichts mit einem Gebäude zu tun hat. Zugleich wird dort auch eine Grundregel für den Bereich unter der Oberfläche vorgeschlagen.

²⁴ Ziemlich schwammiger Begriff, daher Vorschlag „Wirtschaftseinheit“ in der Alternative, auch weil es in der Sache ganz offensichtlich darum geht.

²⁵ Das drückt das (wohl) Gemeinte deutlich besser aus und ist auch sachlich vorzugswürdig.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Maschinen			Keine eigene Überschrift nötig oder Maschine als Nebensache	
<p>§ 297a. ¹Werden mit einer unbeweglichen Sache Maschinen in Verbindung gebracht, so gelten sie nicht als Zugehör, wenn mit Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft im öffentlichen Buch²⁶ angemerkt wird, daß die Maschinen Eigentum eines anderen sind. ²Werden sie als Ersatz an Stelle solcher Maschinen angebracht, die als Zugehör anzusehen waren, so ist zu dieser Anmerkung auch die Zustimmung der früher eingetragenen bürgerlich Berechtigten erforderlich. ³Die Anmerkung verliert mit Ablauf von fünf Jahren nach</p>	<p>Auf einem Grundstück befindliche fremde Maschinen</p>	<p>idF BGBl I 2000/58</p>	<p>§ 297a. (1) Wird eine Maschine²⁸ mit einer unbeweglichen Sache²⁹ in Verbindung gebracht, so ist sie nicht als deren Zubehör zu behandeln, wenn mit Zustimmung des Grundstückseigentümers im Grundbuch angemerkt wird, dass die Maschine im Eigentum einer anderen Person steht. (2) Wird sie als Ersatz an Stelle einer Maschine angebracht, die als Zubehör anzusehen war, so ist für diese Anmerkung auch die Zustimmung der früher eingetragenen bürgerlich³⁰ Berechtigten erforderlich.</p>	<p>§ 297a.³¹ (1) Wird eine Maschine mit einem Grundstück als sein Zubehör (§ 294) in Verbindung gebracht³² und wird mit Zustimmung des Grundstückseigentümers im Grundbuch angemerkt, dass sie im Eigentum einer anderen Person steht, so dürfen Dritte nicht darauf vertrauen, dass die Maschine dem Grundstückseigentümer gehört. (2) Wird sie als Ersatz an Stelle einer nicht angemerkten Maschine angebracht, so ist für die Anmerkung auch die Zustimmung der früher eingetragenen</p>

²⁶ Abstimmungsbedarf: „Buch“! Meist passt der – geläufige – Ausdruck „Grundbuch“ besser.

²⁸ In Einzahlformulierung wohl besser verständlich.

²⁹ Aus dem Kontext („Zustimmung des Grundstückseigentümers“) ergibt sich, dass hier nur an ein Grundstück gedacht wird. Daher wird in der Alternative auch so formuliert. Da Maschinen wohl auch Zubehör eines Baurechts (oder gar einer Bergwerksberechtigung) sein können, wird für die Alternative ein ergänzender Abs 4 vorgeschlagen.

³⁰ Abstimmungsbedarf: „bürgerlich“! Der Ausdruck „bürgerlich“ findet sich nicht nur im ABGB häufig (ebenso zB im GBG), klarer wäre aber wohl „grundbücherlich“ (daher so in der Alternative). An vielen Stellen ist sicher, dass es nur um das Grundbuch geht, aber wohl nicht an allen.

³¹ Hier besteht (auch rechtspolitisch) erheblicher Verbesserungsbedarf. So wirft bereits die allgemeine Ratio des § 297a Probleme auf, vor allem jedoch die Abgrenzung zu den Regeln über den Gutgläubenserwerb: Wie weit sollen sie etwa verdrängt werden, wenn die Anmerkung fehlt?

³² Diese Formulierung soll klar machen, dass es Verbindungen nicht erfasst sind, die die Maschine zum unselbständigen Bestandteil des Grundstücks machen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>der Eintragung ihre Wirkung; durch das Insolvenz- oder Zwangsversteigerungsverfahren²⁷ wird der Ablauf der Frist gehemmt.</p>			<p>(3) Die Anmerkung verliert mit Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung ihre Wirkung; durch ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Grundstückseigentümers oder ein Zwangsversteigerungsverfahren hinsichtlich des Grundstücks wird der Ablauf der Frist gehemmt.</p>	<p>grundbücherlich Berechtigten erforderlich. (3) Die Anmerkung verliert mit Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung ihre Wirkung; durch ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Grundstückseigentümers oder ein Zwangsversteigerungsverfahren hinsichtlich des Grundstücks wird der Ablauf der Frist gehemmt. (4) Wird die Maschine mit einer anderen unbeweglichen Sache, etwa dem Bauwerk eines nach dem BauRG Bauberechtigten³³, in Verbindung gebracht, so bedarf die Anmerkung des Fremdeigentums der Zustimmung des Berechtigten.</p>
<p>Rechte sind insgesamt als bewegliche Sachen anzusehen;</p>			<p>Rechte als bewegliche Sachen</p>	
<p>§ 298. Rechte werden den beweglichen Sachen beigezählt, wenn sie nicht mit dem Besitze</p>	<p>Rechte als bewegliche Sachen</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 298. Rechte gehören zu den beweglichen Sachen, sofern sie nicht mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden sind</p>	<p>§ 298. Rechte gehören zu den beweglichen Sachen, sofern sie nicht mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden</p>

²⁷ Da hier zumindest für den Insolvenzfall von der Formulierung her unklar ist, um wessen Insolvenz es geht, wird eine entsprechende Klarstellung vorgeschlagen.

³³ Formulierung wohl akzeptabel, auch wenn das Bauwerk nach § 6 BauRG nur Zugehör des Baurechts ist (dem Berechtigten am Bauwerk aber die Rechte eines Eigentümers zustehen).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
einer unbeweglichen Sache verbunden, oder durch die Landesverfassung für eine unbewegliche Sache erklärt sind.			oder durch ein Gesetz für unbeweglich erklärt werden.	sind oder, wie das Baurecht (§ 6 Baurechtsgesetz) und die Bergwerksberechtigung (§ 40 Mineralrohstoffgesetz), durch ein Gesetz für unbeweglich erklärt werden.
auch die vorgemerkten Forderungen			Keine eigene Überschrift nötig	
§ 299. Schuldforderungen werden durch die Sicherstellung auf ein unbewegliches Gut nicht in ein unbewegliches Vermögen verwandelt.	Durch Hypothek gesicherte Ansprüche	idF JGS 1811/946	§ 299. Forderungsrechte sind bewegliche Sachen; sie werden auch durch Sicherstellung mittels einer Hypothek nicht zu unbeweglichen.	
Kellereigentum			Kellereigentum	
§ 300. An Räumen und Bauwerken, die sich unter der Erdoberfläche der Liegenschaft eines anderen ³⁴ befinden und nicht der Fundierung von über der Erdoberfläche errichteten Bauwerken dienen, wie Kellern, Tiefgaragen und industriellen oder wirtschaftlichen Zwecken gewidmeten Stollen, kann mit	Kellereigentum	idF BGBl I 2008/100	§ 300. ¹ An Räumen und Bauwerken, die sich unter der Erdoberfläche befinden und nicht der Fundierung von über der Erdoberfläche errichteten Bauwerken dienen, kann mit Einwilligung des Grundstückseigentümers zugunsten einer anderen Person selbständiges Eigentum begründet werden. ² Möglich ist das zum Beispiel für Keller, Tiefgaragen und industriellen oder wirtschaftlichen Zwecken gewidmete Stollen.	

³⁴ Diese Einschränkung ist rechtspolitisch fragwürdig (vgl nur die Begründung von „vorläufigem WE“ durch den Alleineigentümer nach § 45 WEG), war aber offensichtlich genau so gewollt (anders noch der MinE 155/ME 23. GP insb 35).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Einwilligung des Liegenschaftseigentümers gesondert ³⁵ Eigentum begründet werden.				
Verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen			Verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen	
§ 301. Sachen, welche ohne ihre Zerstörung oder Verzehrerung den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren, heißen verbrauchbare; die von entgegengesetzter Beschaffenheit aber, unverbrauchbare Sachen.	Verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen	idF JGS 1811/946	§ 301. Sachen, die bei ihrer üblichen Nutzung zugrunde gehen, sind verbrauchbar, alle übrigen unverbrauchbar.	§ 301. Verbrauchbar sind jene Sachen, die bei ihrer üblichen Nutzung zugrunde gehen; alle anderen sind unverbrauchbar.
Gesamtsache (universitas rerum)			Gesamtsache	
§ 302. Ein Inbegriff von mehreren besondern Sachen, die als eine Sache angesehen, und mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, macht eine Gesamtsache aus, und wird als ein Ganzes betrachtet. ³⁶	Gesamtsache	idF JGS 1811/946	§ 302. Als Gesamtsache wird eine Mehrzahl von Sachen bezeichnet, die üblicherweise als eine Sache angesehen werden und einen gemeinsamen Namen tragen; sie wird als Einheit betrachtet.	§ 302. ¹ Als Gesamtsache wird eine Mehrzahl von Sachen bezeichnet, die üblicherweise als Einheit angesehen und mit einem zusammenfassenden Namen bezeichnet werden, wie etwa eine Herde oder ein Warenlager. ² Die dingliche Berechtigung ist jedoch für jede Einzelsache gesondert zu beurteilen.

³⁵ Formulierung im Textvorschlag erscheint klarer.

³⁶ Der letzte Satzteil ist unrichtig, zumindest aber missverständlich. Die ganz hA beachtet die Einheit nur im Schuldrecht, verlangt jedoch wegen des Spezialitätsprinzips Verfügungen über jedes einzelne Stück (wobei die symbolische Übergabe erleichternd wirken kann). Das wird im Alternativtext beachtet, womit von der ursprünglichen Aussage allerdings kaum mehr etwas übrig bleibt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Schätzbare und unschätzbare;			Schätzbare und unschätzbare Sachen	
<p>§ 303. ¹Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Wert durch Vergleichung mit andern zum Verkehre bestimmt werden kann; darunter gehören auch Dienstleistungen, Hand- und Kopfarbeiten. ²Sachen hingegen, deren Wert durch keine Vergleichung mit andern im Verkehre befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heißen unschätzbare.</p>	Schätzbare und unschätzbare Sachen	idF JGS 1811/946	<p>§ 303. ¹Schätzbare Sachen sind solche, deren Wert durch Vergleich mit anderen verkehrsfähigen Sachen bestimmt werden kann; dazu gehören auch Dienstleistungen sowie Hand- und Kopfarbeiten. ²Andere Sachen werden als unschätzbar bezeichnet.³⁷</p>	<p>§ 303. ¹Schätzbare Sachen sind solche, deren Wert durch Vergleich mit anderen verkehrsfähigen Sachen bestimmt werden kann; dazu gehören auch Dienst- und Werkleistungen. ²Andere Sachen werden als unschätzbar bezeichnet; sie sind als Pfand ungeeignet und bei Vermögensfeststellungen nicht zu berücksichtigen.</p>
Maßstab der gerichtlichen Schätzung			Keine eigene Überschrift nötig	
<p>§ 304. ¹Der bestimmte Wert einer Sache heißt ihr Preis. ²Wenn eine Sache vom Gerichte zu schätzen ist, so muß die Schätzung nach einer bestimmten Summe Geldes geschehen.</p>	Präzises Schätzergebnis als Geldsumme	idF JGS 1811/946	<p>§ 304. ¹Der bestimmte Wert einer Sache heißt ihr Preis.³⁸ ²Wenn eine Sache vom Gericht zu schätzen ist, so muss das Ergebnis der Schätzung auf eine genau bestimmte Geldsumme lauten.</p>	<p>§ 304. Ist eine Sache vom Gericht zu schätzen, so muss das Ergebnis der Schätzung auf eine genau bestimmte Geldsumme lauten.</p>

³⁷ Beispielhafte Hinweise zur Sonderbehandlung unschätzbarer Sachen in der Alternative. Eventuell zusätzlich in der Alternative von § 448 ausdrücklich beachten. (Auch § 393 Abs 2 berücksichtigt die Unschätzbarkeit für den Finderlohn in spezieller Weise.)

³⁸ Satz 1 entspricht in keiner Weise dem Sprachgebrauch: Vielmehr ist der Wert, wie sich klar aus § 303 ergibt, das iSd § 303 Geschätzte, und Preis das für die Sache Gebotene. Auch formuliert das ABGB uneinheitlich (siehe nur *Eccher/Riss* in KBB⁶ § 304 Rz 1). Daher und weil die Anordnung ohnehin nicht hierher passt, wird für die Alternative eine Streichung von S 1 vorgeschlagen. Abstimmungsbedarf: „Preis“! Es muss geprüft, ob der Begriff „Preis“ auch in anderen §§ wie in § 304 definiert verwendet wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Ordentlicher und außerordentlicher Preis			Ordentlicher und außerordentlicher Wert	Gewöhnlicher und außerordentlicher Wert
§ 305. Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, so fällt der ordentliche und gemeine Preis aus; nimmt man aber auf die besondern Verhältnisse und auf die in zufälligen Eigenschaften der Sache begründete besondere Vorliebe desjenigen, dem der Wert ersetzt werden muß, Rücksicht, so entsteht ein außerordentlicher Preis.	Ordentlicher und außerordentlicher Wert	idF JGS 1811/946	§ 305. (1) Zum ordentlichen (gemeinen) Wert ³⁹ gelangt man durch eine Schätzung nach dem Nutzen, den die Sache unter Berücksichtigung von Zeit und Ort gewöhnlich leistet. (2) Bei der Feststellung des außerordentlichen Werts ⁴⁰ werden überdies die besonderen Verhältnisse des an der Sache Berechtigten sowie seine besondere Vorliebe berücksichtigt, die sich aus zufälligen Eigenschaften der Sache ergibt.	§ 305. (1) Zum gewöhnlichen (gemeinen) ⁴¹ Wert gelangt man durch eine Schätzung nach dem Nutzen, den die Sache unter Berücksichtigung von Zeit und Ort üblicherweise stiftet. (2) Bei der Feststellung des außerordentlichen Werts werden überdies die besonderen Verhältnisse des an der Sache Berechtigten sowie seine besondere Vorliebe berücksichtigt, die sich aus den Eigenschaften der Sache ergibt.
Welcher bei gerichtlichen Schätzungen zur Richtschnur zu nehmen			Keine eigene Überschrift nötig	
§ 306. In allen Fällen, wo nichts Anderes entweder bedungen, oder von dem Gesetze verordnet wird, muß bei der Schätzung	Ordentlicher Wert als Regelfall	idF JGS 1811/946	§ 306. Bei der Schätzung einer Sache ist ohne andere Vereinbarung oder gesetzliche Anordnung	<i>Wäre wohl besser (als neuer Satz 1) in den – in der Alternative verkürzten – § 304 zu verschieben.</i>

³⁹ Deshalb und weil der Begriff „Wert“ häufig mit weiteren Zusätzen im ABGB vorkommt, besteht noch massiver Abstimmungsbedarf. (Ähnliches gilt auch für den „Preis“ in seinen verschiedenen Erscheinungsformen.) Abstimmungsbedarf: „ordentlicher (gemeiner) Wert“!

⁴⁰ Der Begriff „außerordentlicher Wert/Preis“ wird etwa in § 935 verwendet; dort aber umgekehrt unpassend, da vom außerordentlichen Wert (statt vom ao Preis) die Rede ist!

⁴¹ Auch in der Alternative wird der Begriff „gewöhnlich“ als das moderne Synonym zu „gemein“ verwendet. Der Ausdruck „gemein“ soll (als Klammerausdruck) aber weiterhin im ABGB verbleiben, da er in vielen anderen Gesetzen verwendet wird (Bsp.: § 4 KSchG, §§ 430, 658 f UGB, § 140 VersVG). Abstimmungsbedarf: „gewöhnlicher (gemeiner) Wert“! Abstimmungsbedarf besteht auch im ABGB (§§ 332, 391, 393, 418 f, 934, 1055, 1332).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
einer Sache der gemeine Preis zur Richtschnur genommen werden.			auf den ordentlichen Wert abzielen.	„gewöhnlichen“ statt „gemeinen“ (s § 305)
				Vertretbare und unvertretbare Sachen
	Vertretbare und unvertretbare Sachen	<i>Definition fehlt bisher</i>		<p>§ 306a. (1) ¹Vertretbare Sachen werden nach gemeinsamen Gattungsmerkmalen bestimmt. ²Demgegenüber weisen unvertretbare Sachen individuelle Merkmale auf.</p> <p>(2) Durch Vereinbarung können Stücke aus einer Gattung zu unvertretbaren Sachen gemacht werden; ebenso Einzelstücke zu vertretbaren.</p>
				Teilbare und unteilbare Sachen
	Teilbare und unteilbare Sachen	<i>Definition fehlt bisher</i>		<p>§ 306b. Eine Sache ist nur dann als teilbar anzusehen, wenn ihre Zerlegung in Teile zu keinem oder bloß zu einem geringfügigen Wertverlust führt.⁴²</p>
				Verkehrsfähige und nicht

⁴² Terminologisch abgestimmt mit dem Textvorschlag zu § 843.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				verkehrsfähige Sachen
	Verkehrsfähige und nicht verkehrsfähige Sachen	Definition fehlt bisher		§ 306c. ¹ Eine Sache ist verkehrsfähig, wenn sie Gegenstand von Rechtsgeschäften sein kann. ² Die Verkehrsfähigkeit kann gesetzlich eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. ⁴³
Begriffe vom dinglichen und persönlichen Sachenrechte			Dingliche und persönliche Sachenrechte	
§ 307. ¹ Rechte, welche einer Person über eine Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen zustehen, werden dingliche Rechte genannt. ² Rechte, welche zu einer Sache nur gegen gewisse Personen unmittelbar aus einem Gesetze, oder aus einer verbindlichen Handlung ⁴⁴ entstehen, heißen persönliche Sachenrechte.	Dingliche und persönliche Rechte	idF JGS 1811/946	§ 307. ¹ Rechte an einer Sache, die dem Berechtigten gegenüber jedermann zustehen, heißen dingliche Rechte. ² Auf eine Sache bezogene Rechte, die direkt aufgrund des Gesetzes oder aufgrund eines Rechtsgeschäfts nur gegenüber bestimmten Personen bestehen, heißen persönliche Sachenrechte ⁴⁵ .	
§ 308. Dingliche Sachenrechte sind das Recht des Besitzes,	Aufzählung der dinglichen Rechte	weitestgehend idF JGS 1811/946;	§ 308. Dingliche Sachenrechte ⁴⁶ sind das Recht des Besitzes, des	§ 308. (1) Die in diesem Gesetzbuch geregelten dinglichen Rechte sind das Eigentum, das

⁴³ Abstimmungsbedarf: „Verkehrsfähigkeit“! Die Verkehrsfähigkeit wird in den §§ 311, 448, 653 f und 1048 angesprochen.

⁴⁴ Wenig klarer und schwammiger Ausdruck, der wohl „Rechtsgeschäft“ meint (so nennt *Zeiller*, Kommentar II/1 34 den Vertrag); so daher bereits im Textvorschlag.

⁴⁵ Für die Alternative könnte hier und generell erwogen werden, zumindest auch den gebräuchlichen Begriff „Schuldrechte“ oä einzuführen. Eine Umstellung des ABGB auf das Pandektensystem ist aber nicht beabsichtigt, da darin ein großer systematischer Eingriff läge.

⁴⁶ In § 307 heißt es nur „dingliche Rechte“; daher Abstimmungsbedarf: „dingliches Sachenrecht“! „Dingliches Sachenrecht“ wohl in Richtung § 307 (so in der Alternative) angleichen. Überlegenswert wäre, hier oder woanders den (Über-)Begriff des absoluten Rechts (und dann ev auch gleich „obligatorisch“) einzuführen. Dafür wäre eine

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
des Eigentumes, des Pfandes und der Dienstbarkeit.		durch BGBl I 2015/87 (ErbRÄG 2015) wurde bloß das Erbrecht aus der Aufzählung entfernt	Eigentums, des Pfandes und der Dienstbarkeit ⁴⁷ .	Pfandrecht, das Recht der Dienstbarkeit und das Recht der Reallast ⁴⁸ . (2) Weitere dingliche Rechte wie etwa das Baurecht finden sich in anderen Gesetzen. ⁴⁹

AT-Norm (zu den Arten von Rechten) zu erwägen, die dann aber etwa auch die Gestaltungsrechte erwähnen sollte. Ein solcher Eingriff würde über die Projektziele aber wohl deutlich hinausgehen, weshalb dafür kein Vorschlag erstattet wird.

⁴⁷ Trotz der Streichung des Erbrechts ist die Aufzählung weiterhin unrichtig, daher der Alternativvorschlag. Der Gesetzgeber wollte im Zuge der Erbrechtsreform weitere Fragen zu der Norm ausdrücklich nicht aufgreifen: ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 4.

⁴⁸ Abstimmungsbedarf: „Reallast“! Die Reallast ist jedenfalls anerkannt, wie schon § 12 GBG zeigt. Dementsprechend enthält der Alternativvorschlag zu § 530 eine genauere Umschreibung dieses Rechtsinstituts.

⁴⁹ Eine taxative Aufzählung empfiehlt sich wohl eher nicht; auch weil zT Uneinigkeit über die Zuordnung – bzw darüber, dass es sich um ein eigenes dingliches Recht handelt – besteht (so zB bei Wohnungseigentum und Teilnutzungsrecht, ferner uU auch bei der Finanzsicherheit gem § 3 Abs 1 Z 1 und 3 FinSG).